

**Satzung der Stadt Neustadt an der Orla
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch
(Kostenerstattungssatzung)
vom 28.5.2009**

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) und von § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) erlässt die Stadt Neustadt an der Orla die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28. Mai 2009 beschlossene Satzung:

**§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen.
Die Anlage „Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen“ ist Bestandteil dieser Satzung.
Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit Beendigung der Herstellung der dem Eingriffsgrundstück zugeordneten Ausgleichsmaßnahme.

§ 6

Kostenerstattungspflichtiger

Kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des zugeordneten Eingriffsgrundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbauberechtigte anstelle des Eigentümers kostenerstattungspflichtig.

Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

§ 7

Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag

- (1) Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, mit Beginn der Durchführung der Ausgleichsmaßnahme Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Die Vorauszahlung wird mit dem endgültigen Kostenerstattungsbetrag verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht der Kostenerstattungspflichtige ist.

§ 8
Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung zur Zahlung fällig. Das gleiche gilt für die Anforderung einer Vorauszahlung.

§ 9
Ablösung des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag kann vor Entstehung der Kostenerstattungspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht jedoch nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Kostenerstattungsbetrages. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht in vollem Umfang abgegolten.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Orla, den 3.9.2009

Stadt Neustadt an der Orla

A. Hoffmann
Bürgermeister

beschlossen: 28.5.2009
veröffentlicht: 4.9.2009



Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Neustadt an der Orla
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB
vom 28.5.2009

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortgerechten einheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetations-tragschicht nach DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Boden-arbeiten“ und der Pflanzgrube nach DIN 18916 „Vegetationstechnik im Land-schaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten“
- Anpflanzung von Hochstammbäumen (Laub-, Obst- oder Wildobstbäume) mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheiben
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung (großkronige Laubbäume) mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung (mittelkronige Laub-bäume) mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Bäumen III. Ordnung (kleinkronige Laubbäume) mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 m² je ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung oder zwei Bäume III. Ordnung oder 5 Heister und 30 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3. Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“
- Aufforstung mit standortgerechten einheimischen Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3- bis 5-jährig, Höhe 80 bis 120 cm

- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4. Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- Je 100 qm ein Obstbaum mit Stammumfang der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5. Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus einheimischem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1. Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- Ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungshilfe: 3 Jahre

2.2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortgerechter einheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1. Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfd. m
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2. Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1. Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr Wasser undurchlässiger Beläge
- Aufreißen Wasser undurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau Wasser durchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1. Umwandlung von Acker- bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2. Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- Nutzungsaufgabe
- Ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3. Umwandlung von Acker- in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen bei Feuchtgrünland
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Sämtliche Arbeiten sind gemäß den Vorgaben der entsprechenden DIN auszuführen. Die Qualitäts- und Größenangaben sind Richtwerte. Unterschreitungen sind ggf. zulässig, sie bedürfen jedoch der Zustimmung der Stadt Neustadt an der Orla.

beschlossen: 28.5.2009
veröffentlicht: 4.9.2009